

{TS-Kritik}

Im tristen Publizisten-Alltag sorgen mindestens die **TASSO**-Newsletter ab und zu für Heiterkeit. Sofern es die übermäßige Arbeitsbelastung zulässt, werden diese auf

Doggennetz

auch immer gern kommentiert, um unsere Leser an den Skurrilitäten dieses mächtigen Tierschutzkartells (

TASSO

,

BMT

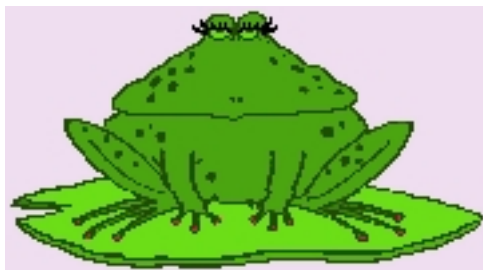
und ?

ETN

? – vgl. dazu aber

[Aua441](#)

) teilhaben zu lassen.



Im aktuellen **TASSO**-Newsletter (noch nicht im TASSO-Newsletter-Archiv; [Link](#) auf die Anforderung der Erfahrungsberichte

) werden die Frösche, deren Sumpf trockenzulegen sich die Behörden nun endlich in Betrieb setzen, um ihr Statement zu dieser Ungeheuerlichkeit - die geplante Trockenlegung der Sümpfe - gebeten.

Zumutung: Tierschützer sollen sich an Recht und Gesetz halten!

Wichtig dabei ist es, die angebliche Ungeheuerlichkeit noch einmal exakt zu benennen: Mit ihren jetzt weiträumiger greifenden Maßnahmen der Aufforderung, beim Auslandshundeimport eine Genehmigung für den gewerblichen Handel mit Tieren nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3

Tierschutzgesetz zu verlangen, muten die Behörden Tierschützern doch tatsächlich zu, sich beim Tierschutz ans Tierschutz- und Tierseuchenrecht zu halten.

Darum nämlich geht es!

Der **TASSO**-Newsletter hebt zu klagen an, weil diese „Handelsgenehmigung jetzt beispielsweise flächendeckend von den Veterinärämtern in Nordrhein-Westfalen gefordert“ werde. Auch in Sachsen-Anhalt greife schon die Unart um sich, von Tierschützer zu verlangen, sich an das Tierschutzgesetz zu halten.

Etwas keck argumentiert der Newsletter weiter, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als gewerblicher Handel weder aus tierseuchen- noch tierschutzrechtlicher Sicht gegeben seien.

Andere juristische Positionen werden schlicht ausgeblendet

Du du du!

Das ist aber eine böse Verzerrung des Status quo in der juristischen Diskussion.

Erstens gibt es ernstzunehmende juristische Stellungnahmen dahingehend, dass diese Einordnung sehr wohl gerechtfertigt ist (vgl. [Aua40](#)).

Zweitens hat das Verwaltungsgericht Schleswig in seinem spektakulären und wegweisenden Urteil letztes Jahr diese Interpretation bekräftigt (vgl. [Aua312](#)).

Drittens gibt es zwei weitere wegweisende Gerichtsurteile, welche die Gewerblichkeit bestätigen (vgl. [Aua308](#) und [Aua322](#)).

Viertens wird das im aktuellen **TASSO**-Newsletter auch wieder bemühte so genannte Leandarakis-und-Co-Gutachten von Experten in seiner Relevanz der juristischen Argumentation deshalb gering geschätzt, weil dieses Gutachten in keiner Weise auf die vorliegende Argumentation des VG Schleswig eingeht.

Hundehändler sind nicht per se kriminell

Aus Sicht dieser Redaktion tut der **TASSO**-Newsletter damit das, was aus Lobbyistensicht verständlich, jedoch nach *Doggennetz*-Meinung nicht ganz redlich ist: Neueinsteigern in dieses komplexe Thema wird vorgegaukelt, die Dinge seien eh schon klar. Andere Informationsquellen und wichtige Urteile werden nicht benannt.

Putzig wird es an solchen Stellen des Newsletter: „Nach der Veröffentlichung des Gutachtens haben uns zahlreiche Anfragen betroffener Tierschutzvereine erreicht. Viele Tierschützer sind empört über die Vorgehensweise der Behörden und sehen sich mit **kriminellen** Hundehändlern auf eine Stufe gestellt“ (TASSO-Newsletter vom 07.02.2012; Hervorhebung d. Red.).

Das Adjektiv „kriminell“ vor Hundehändler macht die Emotion. Deshalb wird es hier verwendet. Rein juristisch ist ein Hundehändler nicht kriminell, auch wenn die moralischen Wertungen der Tierschützer in diese Richtung tendieren möchten. Und für „kriminelle“ Hundehändler ist weder das Tierschutz- noch das Tierseuchenrecht gedacht. Für diese gibt es noch eine Extraabteilung mit der Überschrift Strafrecht!



~~... zu halten~~